
498/J XXII. GP

Eingelangt am 04.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Schopf, Keck, Krist
und Genossen
an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
betreffend **passives Betriebsratswahlrecht**

1994 wurde ein türkischer Staatsbürger und Mitarbeiter vom Verein zur Betreuung der AusländerInnen in Oberösterreich zum Betriebsrat gewählt. Diese Wahl wurde als illegal aufgehoben, da laut Gesetz nur österreichische Dienstnehmer (nunmehr auch EU-Bürger) Betriebsräte werden dürfen. Die Folge war ein jahrelanger Rechtsstreit.

Die Chronologie zum Instanzenzug sieht stark verkürzt so aus:

- 21.06.1994 - Klage beim Landesgericht Linz um Aberkennung eines Betriebsratsmandates
- 15.09.1994 - Urteil des Landesgerichtes Linz - AusländerInnen haben kein passives Wahlrecht und dürfen nicht als Betriebsrat gewählt werden
- 31.10.1994 - Berufung an das Oberlandesgericht Linz
- 15.03.1995 - Urteil des Oberlandesgerichtes Linz: Ablehnung der Berufung
- 21.04.1995 - Revision an den Obersten Gerichtshof
- 24.04.1995 - Antrag des Betriebsrats an das Landesgericht Linz auf Vorabentscheidung: Wurde nicht eingeholt.
- 21.12.1995 - Negative Entscheidung des Obersten Gerichtshofes als letzte Instanz in Österreich
- 05.02.1996 - Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
- 14.09.1999 - Abschlägige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
- 13.12.2000 - Individualbeschwerde an das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen
- 15.02.2001 - Die Republik Österreich wurde aufgefordert binnen 6 Monaten eine Stellungnahme abzugeben
- März 2002 - ergänzende Stellungnahme der Republik Österreich
- 04.04.2002 - Die UNO-Menschenrechtskommission kommt zur Betrachtung, dass die behandelten Fakten einen Verstoß gegen Artikel 26 des Abkommens über zivile und politische Rechte darstellt. Das Prüfkomitee formuliert seine Erwartung, innerhalb von 90 Tagen Informationen über unternommene Maßnahmen zur Beseitigung dieses unrechtmäßigen Zustandes zu erhalten. Weiters wird Österreich verpflichtet, die Betrachtungen des Komitees zu veröffentlichen.

Die Forderungen dieser Entscheidung der UNO-Menschenrechtskommission wurden von der Österreichischen Bundesregierung bis heute nicht erfüllt. Sie als zuständiger Arbeitsminister sind hinsichtlich der eingeforderten Schritte noch immer säumig. Und der Verpflichtung, die Betrachtungen des Komitees zu veröffentlichen, kam die Bundesregierung erst sehr spät nach.

Auch die am 8. Mai 2003 veröffentlichte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), wonach die Österreichische Staatsbürgerschaft keine Voraussetzung für die Wahl-

barkeit in die Vollversammlung der Arbeiterkammer darstellen darf, hat die diskriminierende österreichische Rechtssituation klar an den Tag gebracht.

Der Ausschluss vom passiven Wahlrecht auf Betriebsebene bzw. auf Ebene der gesetzlichen Interessenvertretungen, der - wie sich nun definitiv herausgestellt hat - rechtswidrig ist, ist auch ein wesentliches Hemmnis für Chancengleichheit und fair gestaltete Arbeitsbedingungen und somit für eine effektive Integration von MigrantInnen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nachstehende

Anfrage:

1. Wann und wie und von wem wurden die oben erwähnten Betrachtungen der UNO-Menschenrechtskommission veröffentlicht?
2. Wann werden die von der UNO eingeforderten Informationen über unternommene Maßnahmen zur Beseitigung des unrechtmäßigen Zustandes beim passiven Betriebsratswahlrecht übermittelt werden?
3. Warum wurden diese Informationen bisher nicht an die UNO übermittelt?
4. Haben Sie Maßnahmen zur Beseitigung des unrechtmäßigen Zustandes beim passiven Betriebsratswahlrecht unternommen? Wenn ja, welche wann? Wenn nein, warum nicht?
5. Wann werden Sie und die Bundesregierung das Erkenntnis der UNO-Menschenrechtskommission anerkennen und das passive Wahlrecht für Ausländer umsetzen?
6. Wie stehen Sie zu der Tatsache, dass Österreich gegen ein internationales Abkommen verstößt und keine Anstalten unternimmt, um diesen Verstoß zu korrigieren?
7. Wie stehen Sie dazu, dass die Diskriminierung ausländischer Arbeitnehmer beim passiven Betriebsratswahlrecht dazu führen kann, dass viele Unternehmen mit hohem Ausländeranteil gar keinen Betriebsrat wählen können, das wiederum zu Lohndumping führt?
8. Haben Sie Maßnahmen im Anschluss an die oben erwähnte EuGH-Entscheidung unternommen? Wenn ja, welche wann? Wenn nein, warum nicht?